Entwurf einer Neufassung eines IDW Standards: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW ES 2 n.F.)

Stand: 27.09.20221

Der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) des IDW hat am 27.09.2022 den nachfolgenden Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW ES 2 n.F.) verabschiedet.

Gegenüber der bisherigen Fassung gibt es neben aktualisierten Verweisen und Klarstellungen vor allem die folgenden Änderungen:

- In mehreren Textpassagen werden Anpassungen an die insb. durch das SanInsFoG geänderte Rechtslage vorgenommen.
- Bei der Bewertung im Rahmen eines Debt-Equity-Swaps wird klargestellt, dass der der Krisensituation immanenten Umbruchsituation besondere Rechnung zu tragen ist (Tz. 37).
- Umfängliche Erläuterungen werden zum Obstruktionsverbot aufgenommen. Gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InsO dürfen weder ein Nachranggläubiger noch ein Anteilsinhaber einen durch Leistung in das Vermögen des Schuldners nicht vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhalten. IDW ES 2 n.F. stellt klar, dass ein Anteilseigner einen nicht vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhält, wenn er nicht mindestens den Wert den unbesicherten Gläubigern über die Plan-Insolvenzquote zur Verfügung stellt, der sich aus einem durch den (vorläufigen) Gläubigerausschuss oder durch die Gläubigerversammlung frei gegebenen M&A-Prozess aus belastbaren Angeboten von Investoren ergibt.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 15. März 2023 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird. Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen				
	Ziele, Arten und Aufbau von Insolvenzplänen				
		Ziele			
	2.2.	Inhalt und Aufbau	4		
3.	Informationsgrundlagen der Insolvenzpläne				

-

Verabschiedet als Entwurf vom Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) am 27.09.2022. Billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 28.11.2022.

IDW ES 2 n.F.

4.	Zeit-	und Ve	erfahrensa	blauf	7			
5.	Darstellender Teil							
	5.1.	1. Inhalt und Aufbau						
	5.2.	Sanierungskonzept						
		5.2.1.	Anforder	ungen an das Sanierungskonzept	9			
				ing der mit Bestätigung des Insolvenzplans wirksam werden				
			Sanierun	ngsmaßnahmen	10			
			5.2.2.1.	Debt-Equity-Swap	10			
			5.2.2.2.	Forderungsverzicht (mit Besserungsabrede)	11			
			5.2.2.3.	Mängelgewährleistung	12			
			5.2.2.4.	Streitige Forderungen	13			
		5.2.3.	Den Bete	eiligten des Insolvenzplans offenzulegende Informationen	13			
	5.3.	Gruppenbildung						
		5.3.1.		r Insolvenzordnung obligatorisch zu bildende und ausdrückli e Gruppen				
		5.3.2.		bildung nach gleichem wirtschaftlichem Interesse				
	5.4.			nsrechnung				
6.	Gestaltender Teil							
	6.1.	Allgen	neine Reg	elungen	20			
6.	6.2.							
	6.3.	Obstru	uktionsver	bot	20			
	6.4.	Veränderung der Rechtsstellung der Beteiligten						
	6.5.	Ergänzende Regelungen						
	6.6.	Wirksamkeitszeitpunkt/Überwachung der Planerfüllung2						
7.	Plan	anlager	າ		23			
	7.1.	Allgen	neine Plan	nanlagen	23			
	7.2.	Plananlagen gemäß §§ 153, 229 InsO						
	7.3.	Ergänzende Plananlagen gemäß §§ 226, 230 InsO						
	7.4.	. Gläubigerverzeichnisse						
Anla			_					
	Anla	ge 1: M	uster-Glie	derung eines Insolvenzplans	26			
	Anla	ae 2: M	uster-Quo	otenvergleichsrechnung	28			

1. Vorbemerkungen

§ 1 Satz 1 InsO sieht die Möglichkeit vor, neben der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung durch Verwertung des Schuldnervermögens ("Regelabwicklung") in einem Insolvenzplan abweichende Regelungen "insbesondere zum Erhalt des Unternehmens" zu treffen. Das in den §§ 217 bis 269 InsO geregelte Insolvenzplanverfahren bildete das Kernstück der Insolvenzrechtsreform von 1999. In das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 01.03.2012 sind Erfahrungen mit Insolvenzplänen seit der Insolvenzrechtsreform eingeflossen. Dies betrifft insb. Regelungen zum Ablauf des Insolvenzplanverfahrens, die Konkretisierung der Voraussetzungen für die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einbindung von Gesellschaftern als Beteiligte des Insolvenzplans (z.B. Debt-Equity-Swap).

- Insolvenzpläne eröffnen im Rahmen der Gläubigerautonomie die Möglichkeit, abweichend von der gesetzlichen Regelabwicklung, eine für alle Beteiligten vorteilhaftere Variante der Interessenbefriedigung zu ermitteln und verbindlich festzulegen, die die Gläubiger sollte das sog. Obstruktionsverbot zur Anwendung kommen (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO) jedenfalls nicht schlechter stellen darf als ohne Insolvenzplan. Als Grundlage für einen derartigen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen können Insolvenzpläne nur dienen, wenn sie die für die Entscheidungsfindung der Gläubiger erforderlichen Informationen vollständig und klar enthalten. In diesem *IDW Standard* wird verdeutlicht, welche Sachverhalte regelmäßig in Insolvenzplänen zu regeln sind und welche Gliederung des Insolvenzplans empfehlenswert ist.
- Inhalt und Aufbau eines Insolvenzplans sind vom Gesetzgeber nur hinsichtlich der Grobstrukturierung in einen darstellenden und einen gestaltenden Teil (§§ 219 bis 221 InsO) sowie der in §§ 229 und 230 InsO genannten Anlagen, nicht jedoch im Einzelnen geregelt und werden in der Literatur zum Teil kontrovers diskutiert. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) legt in diesem *IDW Standard* die Berufsauffassung dar, welche Anforderungen an einen Insolvenzplan zu stellen sind.
- Der Wirtschaftsprüfer kann dabei in unterschiedlichen Funktionen auftreten: Zum einen kann er den Insolvenzplan oder Teile davon im Auftrag Dritter beurteilen. Zum anderen kommt neben einer vollumfänglichen Erstellung eines Insolvenzplans im Auftrag des Insolvenzverwalters oder Schuldners die Erarbeitung von Teilbereichen eines Insolvenzplans infrage, z.B. die Erstellung des darstellenden Teils, die betriebswirtschaftliche und/oder bilanzielle Abbildung von Restrukturierungsmaßnahmen oder die Erstellung der Quotenvergleichsrechnung. Im Rahmen von Quotenvergleichsrechnungen können "Fairness Opinions" nach IDW S 8² erstellt oder Unternehmensbewertungen nach IDW S 1 i.d.F. 2008³ zur Beurteilung der übertragenden Sanierung als Alternative zur Sanierung über den Insolvenzplan durchgeführt werden.
- Die Erstellung eines Insolvenzplans ist eine interdisziplinär zu bewältigende Aufgabe, die insbesondere Kenntnisse des Insolvenzrechts voraussetzt. Abhängig vom konkreten Auftrag muss der Wirtschaftsprüfer unterschiedliche Anforderungen bei der Annahme, der Durchführung des Auftrags und der Berichterstattung erfüllen.⁴ Soweit ein Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung auch nur von Teilen eines Insolvenzplans beauftragt ist, sind die Anforderungen dieses *IDW Standards* für die beauftragten Teilbereiche maßgeblich.

2. Ziele, Arten und Aufbau von Insolvenzplänen

2.1. Ziele

Die in §§ 217 ff. InsO genannten Regelungen können abweichend von der Regelabwicklung eines Insolvenzverfahrens Gegenstand eines Insolvenzplans sein.

² IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) (Stand: 17.01.2011).

³ IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i.d.F. 2008) (Stand: 04.07.2016).

Je nach Auftragstyp können etwa IDW Standard: Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW S 6) (Stand: 16.05.2018), IDW Standard: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11) (Stand: 23.08.2021), IDW S 1 i.d.F. 2008 (Unternehmensbewertung) oder IDW S 8 (Fairness Opinion) infrage kommen.

- Im Fokus dieses Standards steht der Insolvenzplan zur Sanierung des Unternehmens (Geschäftsbetriebs) unter Beibehaltung des bisherigen Rechtsträgers. Die Sanierung des Unternehmens hat auch Pläne zum Inhalt, die eine übertragende Sanierung, die längerfristige Liquidation oder die Veräußerung des Geschäftsbetriebs nach der Sanierung behandeln. Nicht im Vordergrund der Betrachtung dieses *IDW Standards* stehen daher sog. verfahrensleitende Insolvenzpläne, Insolvenzpläne, deren Schwerpunkt die Ersetzungswirkungen des § 254a InsO sind oder Insolvenzpläne für Verbraucher (sog. IK-Verfahren).
- Der Insolvenzplan ist als Sanierungsinstrument besonders geeignet, wenn nur bestimmte mit dem Erhalt des Rechtsträgers verbundene Rechtsverhältnisse auch für die Zukunft erhalten bleiben sollen (z.B. Lizenzen, Mietverträge). Mithilfe der Instrumente des Insolvenzrechts können somit einerseits nachteilige Rechtsverhältnisse leichter beendet werden (§§ 103 ff. InsO) und zugleich einzelne vorteilhafte Rechtsverhältnisse des zu sanierenden Unternehmens durch den Rechtsträgererhalt fortgesetzt werden, während bei einer übertragenden Sanierung (asset deal) Rechtsverhältnisse i.d.R. neu begründet werden müssen.

2.2. Inhalt und Aufbau

- 9 Ein Insolvenzplan kann gemäß § 217 InsO die Befriedigung der absonderungsberechtigten und unbesicherten Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung sowie die Verfahrensabwicklung und die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung vorsehen. Gemäß § 225a Abs. 3 InsO kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist, insb. können Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.
- Nach Maßgabe des § 219 Satz 1 InsO gliedert sich ein Insolvenzplan in den darstellenden Teil (unterrichtender Charakter) und den gestaltenden Teil (rechtlich verbindliche Regelungen), ggf. gemäß § 219 Satz 2 InsO ergänzt um die in den §§ 229, 230 InsO genannten Plananlagen.
- 11 Da über das Vermögen des Rechtsträgers das Insolvenzverfahren eröffnet ist, ist die Krise des Unternehmens offenkundig. Wenn Forderungen von Gläubigern über einen Insolvenzplan restrukturiert werden, sind die Regeln zur Herauslage eines Sanierungskredits zu beachten, da bei einem Scheitern der Sanierung und einem sich dann ergebenden weiteren Insolvenzverfahren der Insolvenzverwalter Zahlungen auf die restrukturierten Forderungen anfechten kann. Dies betrifft ebenso Zahlungen auf Kredite i.S. des § 264 InsO.
- 12 Voraussetzung für eine Anfechtung von Zahlungen auf diese Forderungen ist gemäß § 133 Abs. 1 InsO der Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz. Unternimmt der Schuldner einen Sanierungsversuch, hat der Insolvenzverwalter für den Benachteiligungsvorsatz darzulegen und zu beweisen, dass dieser Sanierungsversuch untauglich war und der Schuldner dies erkannt oder billigend in Kauf genommen hat.⁵

⁵ Vgl. BGH, Urteil v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20.

- Dieses Sanierungskonzept muss nach der Rechtsprechung des BGH zwar nicht den Anforderungen des *IDW S 6* entsprechen, um den Anforderungen des BGH zu genügen; ein Sanierungskonzept nach *IDW S 6* ermöglicht i.d.R. jedoch eine positive Prognose für eine erfolgreiche Sanierung im Sinne des BGH.⁶
- Die Umsetzung des Sanierungskonzepts kann dabei zum Teil über den Insolvenzplan und zum Teil nach dessen rechtskräftiger Bestätigung erfolgen. Finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen werden i.d.R. über den Insolvenzplan abgebildet, während leistungswirtschaftliche Maßnahmen i.d.R. noch im oder nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens umgesetzt werden. So wird z.B. die Optimierung der Fertigungsabläufe und die damit häufig leider einhergehende Kündigung von Mitarbeitern noch im Insolvenzverfahren umgesetzt, während Maßnahmen z.B. im Bereich Markt und Wettbewerb eher nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens umgesetzt werden. Die Umsetzung gerade dieser Maßnahmen ist ausschlaggebend für den nachhaltigen Erfolg der Sanierung und sollte im Insolvenzplan mit dem entsprechenden Grad an Verbindlichkeit festgelegt werden.
- Bei dem Umfang des Sanierungskonzepts ist der Größe des zu sanierenden Unternehmens und der Überschaubarkeit (Komplexität) der Verhältnisse im Einzelfall unter entsprechender Erläuterung Rechnung zu tragen. So kann bspw. bei kleinen Unternehmen und natürlichen Personen (z.B. Freiberufler) der Umfang des Insolvenzplans oft deutlich reduziert werden.
- 16 Gemäß § 235 Abs. 3 Satz 2 InsO ist auf Anforderung des Insolvenzgerichts der Insolvenzplan durch den Planersteller vollständig oder in einer zusammengefassten Form mit seinem wesentlichen Inhalt den Gläubigern zuzustellen. Die Entscheidung, ob die zusammenfassende Form ausreichend ist, liegt im Ermessen des Gerichts. Insbesondere in größeren Insolvenzverfahren und bei umfangreichen Insolvenzplänen kann es sinnvoll sein, den Insolvenzplan den Gläubigern in einer zusammengefassten Form zu übermitteln. Die Zusammenfassung muss allerdings den einzelnen Gläubiger in die Lage versetzen, den Insolvenzplan ausreichend beurteilen zu können, um eine Entscheidung für die Abstimmung über den Insolvenzplan treffen zu können. In jedem Fall ist es ausreichend, im darstellenden Teil des Insolvenzplans die Kernbestandteile des Sanierungskonzepts (siehe Abschn. 5.2.1) abzubilden. Da Gläubiger i.d.R. nicht über denselben Umfang der Informationen verfügen wie insb. der Geschäftsführer, können sie von einem erfolgversprechenden Sanierungskonzept ausgehen, wenn ihnen die Grundlagen der Sanierung schlüssig dargelegt werden.⁷ Der Gläubiger kann darüber hinaus auch den vollständigen Insolvenzplan bei der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts einsehen.

3. Informationsgrundlagen der Insolvenzpläne

- 17 Der darstellende Teil von Insolvenzplänen wird i.d.R. im Wesentlichen auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen der internen und externen Rechnungslegung des Schuldners erstellt:
 - Verträge und sonstige Unterlagen zu den wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen des Unternehmens sowie deren Analyse

⁶ Vgl. BGH, Urteil v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14, Rn. 19.

⁷ Vgl. BGH, Urteil v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14, Rn. 34.

- Sicherheitenverträge von besicherten Gläubigern
- Lieferbedingungen von Lieferanten
- Jahresabschlüsse und Lageberichte
- Sanierungskonzept
- Grobkonzept zur finanz- und wirtschaftlichen Sanierungsfähigkeit (gemäß IDW S 9⁸), soweit ein Verfahren nach § 270b InsO eingeleitet wurde,
- Fortbestehensprognose und Überschuldungsstatus gemäß IDW S 11.
- Zusätzlich zu diesen bei vorbereiteten Plänen bereits vor Verfahrenseröffnung vorliegenden bzw. erstellten Unterlagen stehen für Insolvenzpläne, die nach Verfahrenseröffnung erstellt werden, weitere Daten zur Verfügung:
 - Masseverzeichnis gemäß § 151 InsO als Inventar der aktivischen Massegegenstände mit i.d.R. doppelter Wertangabe als Fortführungs- und Liquidationswert
 - Gläubigerverzeichnis gemäß § 152 InsO (angemeldete Forderungen gemäß Insolvenztabelle nach § 175 InsO einschließlich der bekannten, aber noch nicht angemeldeten Forderungen gemäß § 229 Satz 3 InsO)
 - Vermögensübersicht gemäß § 153 InsO als aus Masse- und Gläubigerverzeichnis verdichtete Ist-Vermögensübersicht zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung i.d.R. mit Fortführungs- und Liquidationswerten
 - Insolvenztabelle nach §§ 174, 175 InsO.
- 19 Daten von voraussichtlich besonderer Bedeutung sind nur in den Insolvenzplan aufzunehmen, soweit sie ausreichend begründet sind. So sind z.B. Angaben in Jahresabschlüssen zur Werthaltigkeit von Forderungen oder Warenvorräten als Ausgangsbasis für eine integrierte Bilanz-, Ergebnis- und Liquiditätsplanung nach § 229 InsO zu hinterfragen.
- Zwischen den einzelnen aufgeführten Informationsgrundlagen bestehen vielfältige Verzahnungen und Interdependenzen. Insbesondere bildet das Mengen- und Wertgerüst der externen Rechnungslegung die Grundlage bspw. für die Vermögensübersicht nach § 229 InsO, das Gläubigerverzeichnis gemäß § 152 InsO sowie das Masseverzeichnis gemäß § 151 InsO.
- Sollen die Gläubiger aus den Erträgen des fortgeführten Unternehmens befriedigt werden, wird dies in einer integrierten Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung gemäß § 229 InsO als Grundlage des Sanierungskonzepts dokumentiert. Um die integrierte Planungsrechnung abzuleiten, ist sicherzustellen, dass dem Insolvenzplan in einer Übersicht zu zwei Zeitpunkten das Vermögen und die Schulden gegenübergestellt werden. Aus dem Vermögensverzeichnis gemäß § 153 InsO, das als Vermögensübersicht regelmäßig fortgeschrieben werden sollte, lassen sich das Vermögen und die Schulden zum Zeitpunkt der Einreichung des Insolvenzplans ableiten. Aus der Plan- Vermögensübersicht (§ 229 InsO) können mittels Prognose das Vermögen und die Schulden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans bestimmt werden. Diese Übersicht basiert auf einer Prognose der Fortführung des Unternehmens mittels einer monatlichen Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer monatlichen Plan-Bilanz,

Bescheinigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO (IDW S 9) (Stand: 18.08.2022).

die das Vermögen und die Schulden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans weiterentwickelt.

4. Zeit- und Verfahrensablauf

- Der Zeit- und Verfahrensablauf ist durch die Vorlage- und Berichtspflichten der Insolvenzordnung bestimmt:
 - Vorlage bei Gericht mit Entscheidung über die Zurückweisung des Insolvenzplans innerhalb von zwei Wochen (§ 231 Abs. 1 Satz 2 InsO), wobei der Insolvenzplan durch den Schuldner schon mit Stellung des Insolvenzantrags eingereicht werden kann ("Prepackaged Plan"; § 218 Abs. 1 Satz 2 InsO). Bevor die Frist des § 231 Abs. 1 Satz 2 InsO in Gang gesetzt wird, sollte dem zuständigen Richter gerade bei komplexeren Plänen das Angebot einer informellen Abstimmung über den Inhalt eines Insolvenzplanentwurfs (Vorprüfung) gemacht werden.
 - Einholung einer Stellungnahme der in § 232 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 InsO genannten Beteiligten (Gläubigerausschuss, Betriebsrat, Sprecherausschuss der leitenden Angestellten sowie Schuldner bzw. Insolvenzverwalter, abhängig davon, wer den Insolvenzplan vorgelegt hat) innerhalb von zwei Wochen (§ 232 Abs. 3 Satz 2 InsO); der gerichtlichen Vorprüfung kann es dienlich sein, die Stellungnahmen zeitgleich mit der Vorprüfung einzuholen. § 232 Abs. 4 InsO sieht zudem vor, dass das Gericht die Stellungnahmen bei seiner Vorprüfung berücksichtigen kann. Will das Gericht den Plan aufgrund des Inhalts der Stellungnahme zurückweisen, hat es die Stellungnahme insbesondere dem Planvorleger innerhalb von einer Frist von einer Woche zuzuleiten. Es sollte daher versucht werden, den möglichen Inhalt dieser Stellungnahme vor Einreichung des Plans zu antizipieren.
 - Erörterungs- und Abstimmungstermin, der nicht später als einen Monat nach Niederlegung des Insolvenzplans angesetzt werden soll (§ 235 Abs. 1 Satz 2 InsO). Der Termin kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen bestimmt werden (§ 235 Abs. 1 Satz 3 InsO).
 - Der Erörterungs- und Abstimmungstermin kann nicht vor dem Prüfungstermin stattfinden, sollte mit diesem aber i.d.R. verbunden werden (§ 236 InsO). Der Prüfungstermin wird im Eröffnungsbeschluss bestimmt, wobei der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist der Forderungen und dem Prüfungstermin mindestens eine Woche, höchstens zwei Monate betragen soll (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Die Anmeldefrist ist auf einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monaten festzusetzen (§ 28 Abs. 1 InsO).

Im Ergebnis ist der Erörterungs- und Abstimmungstermin frühestens drei Wochen nach Eröffnung möglich, wobei dies voraussetzt, dass das Insolvenzgericht die Prüfung über die Zurückweisung des Insolvenzplans bereits abgeschlossen und in dieser Zeit die Stellungnahmen nach § 232 InsO eingeholt hat.

Wird der Insolvenzplan im Erörterungs- und Abstimmungstermin von den Gläubigern angenommen und vom Gericht noch im Termin bestätigt, läuft die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen (§ 253 Abs. 1 InsO, § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 4 InsO). Sodann treten – soweit keine sofortige Beschwerde zulässig erhoben wird – die Rechtskraft der Bestätigung und damit

die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen (§ 254 Abs. 1 InsO) ein. Sobald die Voraussetzungen des § 258 Abs. 2 InsO vorliegen, kann die Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden.

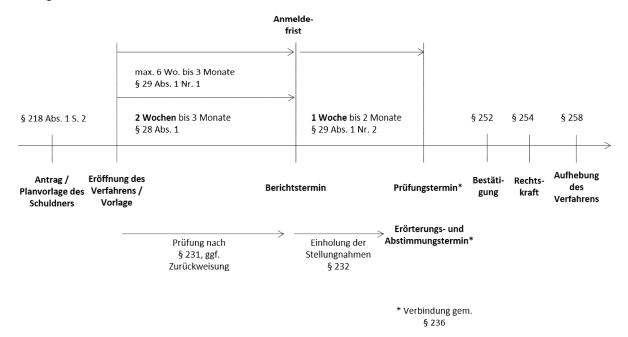


Abb. 1

Der geschilderte Ablauf ist in zeitlicher Hinsicht idealtypisch und wird so nicht immer umsetzbar sein.

5. Darstellender Teil

5.1. Inhalt und Aufbau

- Als generelle Leitlinie für den Inhalt des Insolvenzplans ist die Vorgabe des Gesetzgebers in § 220 InsO zu berücksichtigen. Der darstellende Teil soll alle Angaben zu den Grundlagen und Auswirkungen des Insolvenzplans enthalten, die für die Entscheidung der Gläubiger über die Zustimmung zum Insolvenzplan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind.
- Der darstellende Teil hat Angaben über grundsätzliche Ziele und die Regelungsstruktur des Insolvenzplans, das Sanierungskonzept, die Beschreibung der Gruppen und die Zusammenfassung der Ergebnisse für die Gläubiger bei Annahme des Insolvenzplans sowie die Vergleichsrechnung, wie die Gläubiger ohne Insolvenzplan stehen würden (Quotenvergleichsrechnung), zu enthalten.

5.2. Sanierungskonzept

Die Aufteilung der Sanierungsmaßnahmen in Maßnahmen, die über den Insolvenzplan umgesetzt werden, und Maßnahmen, die erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens umgesetzt werden, sollte sich in der Darstellung des Sanierungskonzepts im darstellenden Teil wiederfinden.

- Sanierungsmaßnahmen werden i.d.R. über den Insolvenzplan umgesetzt, um die Möglichkeit der einfacheren Umsetzung mit Hilfe der Insolvenzordnung zu nutzen. So kann die Erfüllung von gegenseitigen Verträgen, die nicht oder nicht vollständig erfüllt sind (z.B. Leasingverträge), abgelehnt werden (§ 103 Abs. 2 InsO) oder ein Miet- oder Pachtverhältnis über Räume, welches der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, kann gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO mit einer verkürzten Frist von drei Monaten gekündigt werden. Über die Abstimmung der Gläubiger in den Gruppen und die Fiktion der Zustimmung über das Obstruktionsverbot (§ 245 InsO) können leichter Entscheidungen zur finanzwirtschaftlichen Restrukturierung herbeigeführt werden.
- Im Insolvenzplan können zum anderen auch Sanierungsmaßnahmen zur Umsetzung nach Planbestätigung beschrieben und ggfs. verbindlich gemacht werden. Hier ist insb. an leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen, wie z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung des Unternehmens am Absatzmarkt, zu denken.
- Das Sanierungskonzept als Teil des Insolvenzplans sollte vor Einreichung des Insolvenzplans quantitativ und qualitativ aktualisiert werden. Auch ist ein Sanierungskonzept, das zunächst zur Umsetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens vorgesehen war, entsprechend anzupassen.

5.2.1. Anforderungen an das Sanierungskonzept

- Alle für die Entscheidungsfindung der Gläubiger erforderlichen Informationen sind im Sanierungskonzept wie auch sonst im darstellenden Teil des Insolvenzplans in einer strukturierten Form bereitzustellen; dabei ist dem Aspekt der Entscheidungserheblichkeit besondere Bedeutung beizumessen. Die entsprechenden Ausführungen zu den nachfolgend aufgeführten Kernbestandteilen des Sanierungskonzepts sollen insb. übersichtlich, klar und verständlich sein.
- 30 Kernbestandteile des Sanierungskonzeptes als Teil des darstellenden Teils eines Insolvenzplans sind nach *IDW S 6* insb. folgende Aspekte:
 - Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - die Analyse von Krisenstadium und -ursachen
 - Darstellung des Leitbilds⁹ mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens
 - die Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise und Überwindung der Insolvenz
 - ein integrierter Unternehmensplan.
- Die Sicherstellung der Liquidität zur Ableitung der Fortführungsfähigkeit als erste Stufe des *IDW S 6* genügt den Anforderungen an ein Sanierungskonzept nach *IDW S 6* alleine nicht. Zusätzlich ist der Nachweis der Sanierungsfähigkeit¹⁰ i.S. der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit (Stufe 2) im Konzept zur Sanierung des Unternehmens erforderlich.

Vgl. OLG Köln, Urteil v. 24.09.2009 – 18 U 134/05, WPg 2011, S. 442: "Nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen setzt ein Sanierungskonzept im Wesentlichen voraus: [...] Leitbild des sanierten Unternehmens [...]".

Der BGH spricht von einer "dauerhaften Sanierung" (vgl. BGH, Beschluss v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14, Rn. 29).

- Ein fehlendes oder nicht zur durchgreifenden Sanierung geeignetes Konzept kann nicht durch eine Bestätigung des Insolvenzplans durch das Gericht ersetzt werden, da die nachhaltige Fortführungsfähigkeit vom Gericht nicht von Amts wegen geprüft wird.
- 33 Bestandteil jedes Sanierungskonzeptes nach *IDW S 6* ist immer eine positive insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose als Voraussetzung der Beseitigung der Insolvenzeröffnungsgründe. Entsprechend sollte eine Gesellschaft nach Bestätigung des Insolvenzplans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt werden, ohne die Insolvenzgründe beseitigt zu haben. Daher ist im Insolvenzplan die Beseitigung der Eröffnungsgründe aufzuzeigen. Dies bedeutet, dass in Übereinstimmung mit *IDW S 11* darzustellen ist, wie Überschuldung und (drohende) Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO bzw. § 18 Abs. 2 Satz 2 InsO ist der Ableitung der Tatbestände ein Zeitraum von 12 bzw. i.d.R. 24 Monaten zugrunde zu legen.

Durch die der Fortbestehensprognose zugrunde liegende integrierte Bilanz,- Ergebnis- und Liquiditätsplanung kann nachgewiesen werden, dass die Erfüllung sämtlicher auch nicht fälliger Masseverbindlichkeiten inkl. Steuerverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO als Voraussetzung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens gewährleistet ist (§ 258 Abs. 2 Satz 2 InsO).

5.2.2. Darstellung der mit Bestätigung des Insolvenzplans wirksam werdenden Sanierungsmaßnahmen

- Neben den im Sanierungskonzept definierten leistungswirtschaftlichen Maßnahmen sind insb. die finanzwirtschaftlichen Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens umfassend zu beschreiben, die über den Insolvenzplan im gestaltenden Teil rechtlich umgesetzt werden (z.B. Kapitalmaßnahmen, Rangrücktritt, Forderungsverzicht etc.). Dies umfasst auch die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Rechtsstellung der Beteiligten sowie die steuerrechtlichen Implikationen dieser Maßnahmen.
- Darzustellen ist auch, inwieweit die Mitwirkung nicht am Insolvenzverfahren Beteiligter notwendig ist. Während der Insolvenzplan unmittelbar in die Rechtsstellung der Beteiligten eingreift, sind die ggf. aufschiebend bedingten Willenserklärungen der nicht am Insolvenzverfahren Beteiligten in den Anlagen zum Insolvenzplan (z.B. Zeichnungsschein zur Kapitalerhöhung) jeweils zu dokumentieren (vgl. auch § 230 Abs. 3 InsO).
- In den folgenden Abschnitten wird die Abbildung des Debt-Equity-Swaps und des Forderungsverzichts mit Besserungsschein im Insolvenzplan beschrieben. Weiter wird aufgezeigt, wie Mängelgewährleistungsansprüche und streitige Forderungen im Insolvenzplan zu behandeln sind. Die genannten finanzwirtschaftlichen Sanierungsinstrumente und Sachverhalte sind beispielhaft nach ihrer praktischen Relevanz bei der Erstellung von Insolvenzplänen ausgewählt.

5.2.2.1. Debt-Equity-Swap

§ 225a Abs. 2 InsO sieht ausdrücklich die Möglichkeit der Umwandlung von Forderungen von Gläubigern in Anteils- und Mitgliedschaftsrechte am Schuldner vor (Debt-Equity-Swap). Für die Bestimmung des der umzuwandelnden Forderung entsprechenden Unternehmensanteils ist eine Unternehmensbewertung erforderlich. Hierbei bietet es sich an, auf die Sanierungsplanung und damit auf den Wert des Unternehmens nach Umsetzung des Sanierungskonzepts

abzustellen. Bei der Unternehmensbewertung sind unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen die methodischen Grundsätze des IDW S 1 i.d.F. 2008 zu beachten, wobei sich bei restrukturierungsbedürftigen Unternehmen insb. die sog. Brutto-Verfahren (DCF-Verfahren) in Form des WACC- oder des APV-Ansatzes eignen. Besonderes Augenmerk ist auf die Plausibilität und Belastbarkeit der Sanierungsplanung in einer derartigen Umbruchsituation vor dem Hintergrund der eingetretenen Insolvenz und dem dadurch erforderlichen Vertrauensaufbau bei allen Marktteilnehmern sowie den Kapitalkosten zu legen. Die im Rahmen von Brutto-Verfahren zu diskontierenden Cashflows sind jene finanziellen Überschüsse, die grundsätzlich allen Kapitalgebern des Unternehmens, d.h. Eigen- und Fremdkapitalgebern, zur Verfügung stehen und auf deren Kapitalpositionen verteilt werden. Die Sanierungsplanung und die auf dieser Basis vorgenommene Unternehmensbewertung sollten, sofern möglich, über marktorientierte Verfahren (z.B. Multiplikatorverfahren) einer Plausibilitätskontrolle unterzogen werden, wobei auch hier der Umbruchsituation Rechnung zu tragen ist. Der werthaltige Teil der eingebrachten Forderung stellt gleichzeitig die Obergrenze dar, bis zu der das gezeichnete Kapital des Schuldners erhöht werden kann; im Regelfall wird eine Aufteilung in gezeichnetes Kapital und Agio vorgenommen.

5.2.2.2. Forderungsverzicht (mit Besserungsabrede)

- Der Forderungsverzicht bedeutet den endgültigen Erlass (§ 397 BGB) einer Schuld durch den Gläubiger. Der Verzicht kann vom Eintritt eines in der Zukunft liegenden Ereignisses abhängig gemacht werden. Ist der Eintritt des Ereignisses Bedingung für den Erlass der Forderung, spricht man von einer aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB). Der Eintritt einer auflösenden Bedingung führt demgegenüber zu einer Neuverpflichtung zum Zeitpunkt des Bedingungseintritts (§ 158 Abs. 2 BGB). Ist die auflösende Bedingung an einen Erfolg geknüpft, spricht man von einem Besserungsfall.
- Inhaltlich werden im Folgenden die Fälle behandelt, in denen der Forderungsverzicht unter Bedingungen schon vor Stellung des Insolvenzantrags erklärt wurde oder als Sanierungsinstrument im Insolvenzplan eingesetzt wird.
- Ist zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung ein Forderungsverzicht mangels Bedingungseintritt (§ 158 Abs. 2 BGB) noch nicht eingetreten, ist die damit auflösend bedingte Forderung bei Anmeldung durch den Gläubiger in die Insolvenztabelle aufzunehmen. Auflösend bedingte Forderungen werden, solange die Bedingung nicht eingetreten ist, im Insolvenzverfahren wie unbedingte Forderungen berücksichtigt (§§ 175, 42 InsO). Bei Eintritt der Bedingung ist das Erlöschen der Forderung in der Tabelle abzubilden. Ist die Forderung bereits zur Insolvenztabelle festgestellt und nimmt der Gläubiger sie nicht zurück, ist dagegen mit der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) vorzugehen.
- Wenn ein Verzicht auf eine Forderung auflösend bedingt ist (§ 158 Abs. 1 BGB), bedeutet dies umgekehrt, dass die Forderung um dieselbe Bedingung aufschiebend bedingt ist. Die aufschiebend bedingte Forderung kann zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Sie wird gemäß § 191 Abs. 2 InsO bei der Schlussverteilung nicht berücksichtigt, wenn die Möglichkeit des Eintritts des Besserungsfalls so fernliegt, dass die Forderung zur Zeit der Verteilung nicht werthaltig ist. Das bedeutet, dass der Eintritt der Bedingung höchst unwahrscheinlich ist.

- Die Insolvenzordnung sieht gemäß § 227 Abs. 1 InsO den Erlass der Restforderung vor, die nach der im gestaltenden Teil des Insolvenzplans vorgesehenen Leistung an den Gläubiger verbleibt. Diese bleibt jedoch mit Verweis auf § 254 Abs. 3 InsO als unvollkommene Verbindlichkeit bzw. Naturalobligation bestehen.¹¹ Entsprechend gehen akzessorische Sicherungsrechte nicht unter und ihre Behandlung muss separat geregelt werden.
- Gläubiger werden bei gleicher Quote regelmäßig eher bereit sein, im Insolvenzplan zur Sanierung durch Verzicht auf ihre Forderung beizutragen, wenn der Verzicht unter der auflösenden Bedingung der Besserung steht. Für nicht nachrangige Gläubiger, die dazu bereit sind, ist dann im gestaltenden Teil vorzusehen, dass ihre Forderungen erlassen werden (§ 397 BGB), auflösend bedingt um eine Besserung (§ 158 Abs. 2 BGB). Für diese Gläubiger ist dann eine eigene Gruppe zu bilden; ihr wirtschaftliches Interesse unterscheidet sich von demjenigen anderer Gläubiger.
- Durch den Forderungsverzicht des Gläubigers ist die Verbindlichkeit in der Handelsbilanz des Unternehmens erfolgswirksam aufzulösen. Sofern ein Gesellschafter verzichtet, kann die Auflösung durch Einstellung in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB auch erfolgsneutral erfolgen. In der Plan-Bilanz ist die Verbindlichkeit nur insoweit wieder zu passivieren, wie der Besserungsfall voraussichtlich bereits eingetreten sein wird und die Verbindlichkeit damit wiederauflebt.

5.2.2.3. Mängelgewährleistung

- Insbesondere bei Schuldnern, die im produzierenden Gewerbe tätig sind, stellt sich die Frage, wie mit Mängelgewährleistungsansprüchen umzugehen ist, die vor Insolvenzeröffnung begründet wurden, möglicherweise jedoch erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen. Es handelt sich hierbei um Insolvenzforderungen.¹³
- Hierbei handelt es sich also um Forderungen, mit deren Geltendmachung in der Zukunft zu rechnen ist. Die hinter den Mängelgewährleistungsansprüchen stehenden Sachverhalte sind so zu beschreiben, dass die Forderungen einer Gruppe eindeutig zugeordnet werden können. Die Gruppe ist mit einer Quote zu dotieren.
- § 229 Satz 3 InsO sieht vor, dass der dem Insolvenzplan zugrunde gelegte Finanzplan alle bei der Ausarbeitung bekannten Gläubiger zu berücksichtigen hat, auch wenn diese ihre Forderungen nicht angemeldet haben. Hällanziell wird der Sachverhalt in einer Rückstellung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Quote abgebildet, die die den anderen Gruppen zuzuordnenden finanziellen Mittel zunächst mindert. Wenn die finanziellen Mittel dem Schuldner nicht zufließen sollen, kann eine Regelung vorgesehen werden, dass nach Ablauf der Frist des § 259b InsO die Mittel den anderen Insolvenzgläubigern auf der Grundlage des Insolvenzplans zufließen. Die Rückstellung wird aufgelöst. Um eine zu starke Bindung finanzieller Mittel aufgrund der Bildung von Rückstellungen nach den Regeln des Bilanzrechts zu verhindern, sollte mit den jeweiligen Gläubigern eine vergleichbare Regelung angestrebt werden.

¹¹ Vgl. BGH, Urteil v. 19.05.2011 – IX ZR 222/08.

¹² Vgl. *IDW St/HFA 2/1996 i.d.F. 2013* zur Bilanzierung privater Zuschüsse, Abschn. 2.2.

¹³ Vgl. BGH, Beschluss v. 22.09.2011 – IX ZB 121/11.

¹⁴ Vgl. BGH, Beschluss v. 07.05.2015 – IX ZB 75/14, Rn. 12.

5.2.2.4. Streitige Forderungen

- 48 Auch für streitige Insolvenzforderungen sind nach den allgemeinen bilanzrechtlichen Regeln ggf. Rückstellungen unter Berücksichtigung der Höhe der Quote in der Gruppe zu bilden, der die Forderungen zugeordnet werden.
- Unabhängig hiervon nehmen diese Forderungen bei Verteilungen nach dem Insolvenzplan, wenn für sie ein vollstreckbarer Titel oder ein Endurteil nicht vorliegt, gemäß § 189 InsO nicht teil, wenn dem Insolvenzverwalter nicht innerhalb von zwei Wochen die Erhebung der Feststellungsklage oder die Wiederaufnahme des früher anhängigen Rechtsstreits nachgewiesen wird. Erfolgt der Nachweis, wird gemäß § 189 Abs. 2 InsO der auf die Forderung entfallende Betrag zurückbehalten, solange der Rechtsstreit anhängig ist.

5.2.3. Den Beteiligten des Insolvenzplans offenzulegende Informationen

- Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz des Insolvenzplans setzen voraus, dass die Grundlagen einer über die reine finanzwirtschaftliche Sanierung hinausgehende leistungswirtschaftliche Sanierung zumindest in Grundzügen schlüssig dargelegt werden.¹⁵
- 51 Sofern die Gläubiger aus künftigen Erträgen des Unternehmens bedient werden sollen, muss gemäß § 229 Satz 1 InsO zwingend eine integrierte Bilanz-, Ergebnis- und Liquiditätsplanung (integrierter Unternehmensplan) erstellt werden, die jedenfalls mit ihrem wesentlichen Inhalt durch das Einsichtsrecht in die Gerichtsakte durch die Verfahrensbeteiligten oder die Zustellung des Insolvenzplans gemäß § 235 Abs. 3 Satz 2 InsO offengelegt wird.
- Auch wenn eine Befriedigung aus künftigen Erträgen des Unternehmens nicht vorgesehen ist, ist ein Sanierungskonzept mit integrierter Unternehmensplanung regelmäßig sinnvoll, um im Vergleich mit dem in dem Sanierungskonzept abgebildeten zukünftigen Erfolg des Unternehmens den Wert des im Insolvenzplan abgebildeten Angebots an die Beteiligten beurteilen zu können. Dies gilt insb., da ohne eine Unternehmensplanung das Angebot i.d.R. nicht beurteilt werden kann.
- 53 Bei Offenlegung der für die Beteiligten des Insolvenzplans erforderlichen Unternehmensdaten ist auch das berechtigte Interesse des Schuldners zu beachten. Nachteilige Folgen aus der Veröffentlichung dieser umfassenden Informationen sind möglichst zu vermeiden. Demzufolge kann es erforderlich sein, den Beteiligten in Abstimmung mit dem Insolvenzgericht statt des vollständigen Insolvenzplans lediglich eine Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts (vgl. §§ 235 Abs. 3 Satz 2, 252 Abs. 2 InsO) einschließlich der Grundzüge des Sanierungskonzepts zu übersenden. Durch Verweis auf § 8 Abs. 3 InsO kann der Insolvenzverwalter bzw. der Sachwalter mit der Zustellung beauftragt werden. Auf eine erneute Zustellung des Insolvenzplans nach Bestätigung kann unterbleiben, wenn der Insolvenzplan unverändert angenommen wurde.

¹⁵ Vgl. BGH, Urteil v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14, Rn. 34.

5.3. Gruppenbildung

- Die Gruppenregelung gehört zum Kern des Insolvenzplans und die Gruppenstruktur ist so bedeutsam für den Inhalt des Insolvenzplans, dass im Einzelfall die Gruppenstruktur nach Einreichung des Insolvenzplans im Erörterungstermin nicht mehr geändert werden kann. Gemäß § 222 Abs. 1 Satz 1 InsO sind Gruppen zu bilden, soweit Beteiligte unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Dabei sind Beteiligte zum einen nach der Insolvenzordnung zwingend zu Gruppen zusammenzufassen. Zum anderen können Beteiligte mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden. Gemäß § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO weist das Insolvenzgericht einen Insolvenzplan von Amts wegen zurück, wenn insb. die Vorschriften zur Bildung von Gläubigergruppen nicht beachtet sind.
- Da Insolvenzpläne als Entscheidungsgrundlage für die Beteiligten aus sich heraus verständlich sein müssen, sollte im darstellenden Teil die Bildung der Gruppen (z.B. Begründung der Bildung von Gruppen, Beschreibung der einzelnen Gruppen) beschrieben werden. Im gestaltenden Teil werden die Gläubiger den einzelnen Gruppen zugeordnet und die Eingriffe in deren Rechtspositionen geregelt.
- Aus dem Insolvenzplan muss sich ergeben, nach welchen Vorschriften und Erwägungen die Gruppen gebildet wurden. Es muss dargelegt werden, aufgrund welcher gleichartigen wirtschaftlichen Interessen eine bestimmte Gruppe gebildet wurde und ob alle Beteiligten, deren wichtigsten insolvenzbezogenen wirtschaftlichen Interessen übereinstimmen, derselben Gruppe zugeordnet wurden.¹⁷
- 57 Gerade im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 243 ff. InsO¹8, insb. der Fiktion der Zustimmung einer Gruppe durch das sog. Obstruktionsverbot in § 245 Abs. 1 InsO, zeigt sich die erhebliche Bedeutung des Instruments der Gruppenbildung. Die Art und Weise der Gruppenbildung ist daher häufig maßgeblich für das Ziel der Annahme des Insolvenzplans durch die Beteiligten (Gläubiger und ggf. Anteilseigner).
- Im Rahmen der Gruppenbildung ist die vom Planersteller gewählte Vorgehensweise zur definitorischen Abgrenzung der einzelnen Gruppen nebst Begründung darzustellen. Dabei empfiehlt es sich, die Gläubiger den sodann nach Gläubigergruppen differenzierten Gläubigerverzeichnissen gemäß § 152 InsO zuzuweisen, um eine Eindeutigkeit der Gruppenzugehörigkeit sicherzustellen.

5.3.1. Nach der Insolvenzordnung obligatorisch zu bildende und ausdrücklich benannte Gruppen

Gemäß § 222 Abs. 1 InsO ist zwingend zwischen den absonderungsberechtigten Gläubigern (sofern durch den Insolvenzplan in deren Rechte eingegriffen wird, was i.d.R. aber schon durch eine Stundung des Absonderungsrechts erfolgt) und den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern zu unterscheiden. Zudem ist eine Gruppe für die Insolvenzgläubiger zu bilden,

¹⁶ Vgl. AG Hamburg, Beschluss v. 19.04.2016, Abschn. 1.1.2.

¹⁷ Vgl. BGH NJW 2015, 2660 (2661), Rn. 10.

¹⁸ Vgl. insb. § 245 InsO "Obstruktionsverbot" und § 251 InsO "Minderheitenschutz".

wenn in Rechte eingegriffen werden soll, die diesen aus Sicherheiten gegen unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaften der Schuldnerin zustehen.

- Grundsätzlich sind die nachrangigen Gläubiger i.S. von § 39 InsO ebenfalls als gesonderte Gruppe zu erfassen, soweit deren Forderungen nicht nach § 225 InsO als erlassen gelten sollen (§ 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO). Dies dürfte praktisch jedoch der Regelfall sein, so dass nachfolgend die Gruppe der nachrangigen Gläubiger nicht gesondert betrachtet wird. Eine gesonderte Gruppe ist gemäß § 222 Abs. 1 Nr. 4 InsO für die an dem Schuldner beteiligten Personen zu bilden, wenn deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Insolvenzplan mit einbezogen werden.
- 61 Ergänzend regelt § 222 Abs. 3 Satz 1 InsO, dass für Arbeitnehmer eine besondere Gruppe gebildet werden soll, sofern sie als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen am Verfahren beteiligt sind. Es ist jedoch auch zulässig, die Arbeitnehmer in eine andere Gruppe zu integrieren. Diese Gruppenbildung ist insb. zulässig, wenn der Zweck des § 222 Abs. 3 InsO erfüllt wird, den Einfluss der Arbeitnehmer auf die Abstimmung über den Insolvenzplan zu sichern. In jedem Fall ist festzulegen, welche Arbeitnehmer mit welchen Ansprüchen berücksichtigt werden.
- Auch für Kleingläubiger kann gemäß § 222 Abs. 3 Satz 2 InsO eine besondere Gruppe gebildet werden. Eine Gruppe für Deliktsgläubiger kommt nur bei natürlichen Personen als Schuldner in Betracht.

5.3.2. Gruppenbildung nach gleichem wirtschaftlichem Interesse

- Darüber hinaus können gemäß § 222 Abs. 2 InsO aus den Gläubigern mit jeweils gleicher Rechtsstellung weitere Gruppen, in denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden, gebildet werden.
- Zur verfahrensrechtlichen Absicherung des Insolvenzplans wird es sich regelmäßig empfehlen, die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Gläubigergruppen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit dem zuständigen Insolvenzrichter vorab zu erörtern.
- Kriterien für die Gruppenbildung nach wirtschaftlichem Interesse sind, dass die in einer Gruppe zusammenzufassenden Gläubiger das gleiche wirtschaftliche Interesse verfolgen und dass die Gruppen sachgerecht abzugrenzen sind. Die Abgrenzungskriterien sind offenzulegen. Es ist darzulegen, aufgrund welcher gleichartigen wirtschaftlichen Interessen eine bestimmte Gruppe gebildet wurde und ob alle Beteiligten, deren wichtigsten Interessen übereinstimmen, derselben Gruppe zugeordnet wurden. Diese Kriterien begrenzen das freie Ermessen des Planinitiators.
- Das Kriterium der "sachgerechten" Abgrenzung bezieht sich auf den im Insolvenzplan abgebildeten Sanierungs- oder Liquidationsplan. Aus diesem werden sich i.d.R. Kriterien für eine sachgerechte Abgrenzung der Gläubiger ergeben.

¹⁹ Vgl. BGH, Beschluss v. 07.05.2015 – IX ZB 75/14, Rn. 10.

- 67 Mit der Möglichkeit, Gruppen nach wirtschaftlichen Interessen bilden zu können, beabsichtigte der Gesetzgeber, die Auswirkungen des Insolvenzplans möglichst variabel bestimmen zu können, um dadurch die Masse im Interesse der Gläubiger optimal verwerten zu können.
- Praxisrelevante Beispiele für eine "sachgerechte Abgrenzung" sind: Lieferanten; Kreditinstitute mit und ohne fortgeführte Geschäftsbeziehung; Fiskus (Finanzamt und Kommunen); die Bundesagentur für Arbeit; die Sozialkassen oder der Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG); Dienstleister; Gesellschafter bzw. verbundene Unternehmen (soweit nicht nachrangig); Gläubiger, deren Forderungen in Eigenkapital umgewandelt werden sollen (§ 225a InsO); ggf. Anleihegläubiger; Gläubiger mit Forderungen aus unerlaubten Handlungen.
- 69 Steuerforderungen unterscheiden sich in wirtschaftlicher Hinsicht von solchen, die aus regulärem kaufmännischem Handeln entstanden sind. Steuerforderungen entstehen qua Gesetz, sind nur eingeschränkt dispositiv, werden öffentlich-rechtlich festgesetzt und beigetrieben. Es kann daher sachgerecht sein, für diese Forderungen eine eigene Gruppe zu bilden, auch wenn es eine Gruppe mit nur einem Gläubiger wäre.²⁰
- 70 Weitergehend kann nach Steuerarten und Steuergläubigern differenziert werden, bspw. Gemeinden als Gewerbesteuergläubiger einerseits und Bund/Länder als Körperschaftsteuergläubiger andererseits.
- Der Bundesagentur für Arbeit werden regelmäßig übergegangene Forderungen aus geleistetem Insolvenzgeld gegen den Schuldner zustehen. Das Interesse der Bundesagentur für Arbeit als Gläubiger im Insolvenzverfahren unterscheidet sich von anderen Gläubigern, wie bspw. Lieferanten, dadurch, dass die Vorfinanzierung von Entgeltansprüchen der Arbeitnehmer primär dem Zweck dient, Arbeitsplätze zu erhalten. Zudem hat die Vorfinanzierung den sozialen Aspekt, die Arbeitnehmer vom Insolvenzrisiko jedenfalls teilweise zu befreien. Diese Interessenlage rechtfertigt es, für die Bundesagentur für Arbeit ebenfalls eine eigene Gruppe zu bilden.
- 72 Gleiches kann für Forderungen der Sozialkassen gelten. Weiter kann unterschieden werden zwischen rückständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen, da unterschiedlich sanktioniert wird, wenn diese nicht gezahlt wurden.
- Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BetrAVG kann für den PSVaG eine eigene Gruppe gebildet werden, wenn die Fortführung des Unternehmens vorgesehen ist. Damit soll die vertikale und horizontale Aufteilung künftiger Versorgungsleistungen ermöglicht werden. Auch ist in der Praxis in größeren Verfahren der PSVaG regelmäßig einer der größten, wenn nicht der größte Gläubiger. Die Bildung einer eigenen Gruppe für den PSVaG wird vor dem Hintergrund der Regelungen in §§ 7 Abs. 4 Satz 5 und 9 Abs. 4 BetrAVG regelmäßig geboten sein; teilweise wird vertreten, dass diese Regelungen Inhaltsvorschriften i.S. des § 250 Nr. 1 InsO sind, so dass die Bestätigung bei Verstoß dagegen zu versagen bzw. wegen des absehbaren Verstoßes bereits der Insolvenzplan im Rahmen der Vorprüfung zurückzuweisen sei.
- Sieht der Insolvenzplan gemäß §§ 7 Abs. 4, 9 Abs. 4 BetrAVG fakultativ vor, dass der Schuldner insb. bei einer Besserung der wirtschaftlichen Lage stichtagsbezogen einzelne oder sämtliche Versorgungsleistungen wieder übernimmt, führen die Zahlungen des Schuldners, die ab

²⁰ Vgl. BGH, Beschluss v. 07.05.2015 – IX ZB 75/14, Rn. 21.

dem Stichtag erfolgen, zu einer Besserstellung des PSVaG. Um dem PSVaG eine solche Besserstellung im Insolvenzplan ermöglichen zu können, ist wegen des Gleichbehandlungsgebots von Gruppenmitgliedern untereinander (§ 226 Abs. 1 InsO) die Bildung einer eigenen Gruppe für den PSVaG erforderlich.

Der PSVaG bestimmt als alleiniger Gläubiger das Abstimmungsverhalten seiner Gruppe, sodass er seine Interessen besser durchsetzen kann. Auf der Ebene der Gesamtheit der Gläubiger ist seine Gruppe jedoch nicht privilegiert. Wie bei anderen Gruppen wird die Durchsetzung der Interessen durch das Obstruktionsverbot (§ 245 InsO) und das Schlechterstellungsverbot (§ 251 Abs. 1 InsO) zugleich begrenzt und geschützt.

5.4. Quotenvergleichsrechnung

- Die bei Annahme des Insolvenzplans auf die einzelnen Gläubiger entfallenden Auswirkungen sind differenziert nach den Gläubigergruppen zusammenfassend darzustellen. In prägnanter Form ist dabei insb. auf Höhe und Art der von den Gläubigern zu erbringenden Leistungen (z.B. (Teil-)Verzicht, Stundung), dem sich daraus ergebenden "Erfüllungsgrad" des Schuldners sowie auf den Modus der Abwicklung (Fälligkeit) einzugehen. Grundlage der Quotenvergleichsrechnung sollte eine verlässliche und vollständige Darstellung der Vermögensverhältnisse des Schuldners sein.
- Im Hinblick auf §§ 245 Abs. 1 Nr. 1, 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO (Gläubiger und Anteilsinhaber sollen durch den Insolvenzplan ohne ihre Zustimmung nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne ihn stünden) ist durch die Vergleichsrechnung nachzuweisen, dass die Gläubiger nach den Regeln des Insolvenzplans mindestens so gestellt werden, wie ohne ihn.
- Im Rahmen der Vergleichsrechnung sind realistische Handlungsalternativen zur Sanierung oder Liquidation dem Angebot nach dem Insolvenzplan gegenüberzustellen. Gemäß § 220 Abs. 2 Satz 3 InsO ist als Alternative zur Fortführung des Unternehmens über den Plan in der Regel eine Fortführung ohne Plan zu unterstellen. Dies gilt nicht, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist (§ 220 Abs. 2 Satz 4 InsO). Die Voraussetzungen zur Umsetzung der Handlungsalternativen sind zu erläutern. Zum Verständnis des zukünftigen Überschusses aus der Fortführung empfiehlt sich der Verweis auf die entsprechende Plananlage gemäß § 229 InsO. Bei dem Quotenvergleich kann auf eine ausführliche Darstellung von Alternativen in Ausnahmefällen verzichtet werden, die absehbar zu einem niedrigeren Verwertungserlös führen (z.B. Zerschlagung einer sanierungsfähigen Einheit) als der Insolvenzplan. Bietet sich als einzige realistische Alternative die Zerschlagung des schuldnerischen Unternehmens an, so sind bei der Beurteilung die Parameter der Zerschlagungsintensität und -geschwindigkeit im Rahmen des im Einzelfall Plausiblen so zu wählen, dass eine maximale Gläubigerbefriedigung erreicht wird.
- Im Rahmen eines sog. Schutzschirmverfahrens gemäß § 270b InsO bzw. einer Insolvenz in Eigenverwaltung gemäß §§ 270, 270a InsO ist zu bedenken, dass dem Unternehmen damit die Möglichkeit gegeben wird, sich bei früher Antragstellung mit den Möglichkeiten des Insolvenzrechts zu sanieren. Diese Absicht kann in Konkurrenz zur Gläubigerbefriedigung durch Verwertung und Erlösauskehr im Rahmen einer übertragenden Sanierung stehen. Das Interesse eines Planinitiators kann im Widerstreit zum Interesse der Gläubiger an einer Verteilung des bei einer übertragenden Sanierung zu erzielenden Kaufpreises stehen.

- Dieser Interessenwiderstreit kann es erforderlich machen, parallel zur Erstellung eines Insolvenzplans einen Verkaufsprozess (sog. Mergers & Acquisitions- oder kurz M&A-Prozess) einzuleiten ("Dual-Track-Verfahren"). Die dadurch erreichte Konkurrenz kann für beide Fälle der Sanierung ein besseres Ergebnis für die Gläubiger ergeben, wobei dies nur dann infrage kommt, wenn der M&A-Prozess eine Alternative zu einem die Eigensanierung des Unternehmens umsetzenden Insolvenzplans ist. Dies setzt voraus, dass ein Verkauf im Rahmen einer übertragenden Sanierung ("Asset Deal") tatsächlich und rechtlich möglich ist und nicht z.B. durch rechtsträgergebundene Lizenzen verhindert wird; in letztgenanntem Fall bliebe allenfalls ein Kapitalschnitt nach Durchführung des Insolvenzplanverfahrens als Gegenstand eines M&A-Prozesses.
- Zu berücksichtigen ist, dass ein M&A-Prozess oft kostenintensiv ist, ggf. vertrauliche Unternehmensdaten etwaigen Mitbewerbern, die als Investoren auftreten, offenlegt und ggf. das Insolvenzverfahren verlängert, das im Interesse der Sanierung des Unternehmens schnell abgeschlossen werden sollte. Zu beurteilen ist auch, ob der Verkaufsprozess insb. als Alternative zur Insolvenzplanlösung von potenziellen Investoren mit der notwendigen Ernsthaftigkeit verfolgt wird.
- Auch wenn der Wert des Unternehmens von der subjektiven Vorstellung eines potenziellen Erwerbers abhängt, kann eine Unternehmensbewertung einen Hinweis auf die Sinnhaftigkeit eines M&A-Prozesses als Alternative zur Insolvenzplanlösung geben. Diese Sinnhaftigkeit kann durch die erste Einschätzung eines erfahrenen Beraters zu den Voraussetzungen und möglichen Ergebnissen eines M&A-Prozesses ergänzt werden. Auf diesen Informationsgrundlagen sollte im Zweifel das Votum des (vorläufigen) Gläubigerausschusses oder auch der Gläubigerversammlung zu der Frage, ob ein M&A-Prozess durchgeführt werden soll, eingeholt werden.
- 83 Bei der Ableitung der zu erwartenden Insolvenzquoten und der Beurteilung der Handlungsalternativen ist sowohl der Fristigkeit der Zahlungen als auch deren Realisierungsrisiko angemessen Rechnung zu tragen. Dies geschieht im Regelfall anhand eines risikoadjustierten Barwertkalküls, wie es auch der Unternehmensbewertung nach IDW S 1 i.d.F. 2008 sowie der Bewertung von Fremdkapitaltiteln zugrunde liegt. Die berufsständischen Vorgaben zur Angemessenheitsbeurteilung von Transaktionspreisen sind im IDW S 8 geregelt. Die Vergleichswerte für die Handlungsalternativen ergeben sich einerseits aus den erwarteten barwertigen Veräußerungserlösen bei Verwertung bzw. sanierender Übertragung und andererseits für den Insolvenzplan aus den Barwerten der Zuflüsse unter Zugrundelegung der auf Plausibilität zu untersuchenden Planungsrechnungen, wie sie auch der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit gemäß IDW S 6 zugrunde liegen würden. Neben den operativen Zahlungsmittelzuflüssen bzw. den Ausschüttungen aus dem Verkaufserlös sind im Rahmen der Vergleichsrechnung auch die jeweiligen Verfahrenskosten und (Verkehrs-)Steuerbelastungen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Zahlungsmittelzuflüsse in den Handlungsalternativen wird im Regelfall die Ableitung einer Bandbreite der Insolvenzquote in Abhängigkeit der Veränderung relevanter Planungsparameter zielführend sein.
- Unsicherheiten bei der Behandlung (der Höhe) von Gläubigerrechten ist durch die Bildung von Rückstellungen Rechnung zu tragen. Grundlage des Insolvenzplans sollte daher eine möglichst insb. durch Abstimmung mit den Insolvenzgläubigern bereinigte Insolvenztabelle sein. Es ist zu erläutern, wie mit den Unsicherheiten bei wesentlichen Forderungen umgegangen

wird, die noch nicht festgestellt wurden, oder mit deren Anmeldung noch gerechnet werden kann. Wenn auf Insolvenzforderungen eine feste Quote gezahlt werden soll, sind Rückstellungen zu bilden, über deren Verteilung nach einer Auflösung der Rückstellung eine Regelung getroffen werden sollte.

- Die Herleitung der Höhe der Absonderungsrechte ist nachvollziehbar darzustellen. Bei der Berechnung der Quote der unbesicherten Gläubiger ist zu berücksichtigen, dass mit einer höheren Bewertung eines mit einem Absonderungsrecht belasteten Vermögensgegenstands in der Fortführungsvariante die Ausfallforderung des absonderungsberechtigten Gläubigers niedriger und daher i.d.R. die Quote, die auf die unbesicherten Forderungen entfällt, höher ist.
- Um den Zweck der Bestellung von Drittsicherheiten, die Absicherung des Sicherungsnehmers gerade für den Fall der Leistungsunfähigkeit des Schuldners nicht zu unterlaufen, muss rechtlich sichergestellt sein, dass der sicherungsnehmende Insolvenzgläubiger nicht gezwungen werden kann, auf den Wert einer Drittsicherheit zu verzichten. § 223a InsO sieht daher eine Entschädigung für den Insolvenzgläubiger vor, die in der Quotenvergleichsrechnung zu berücksichtigen ist.
- Die Quotenvergleichsrechnung ergibt, ob ein Beteiligter i.S. der §§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO bzw. 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO durch die Regelung des Insolvenzplans voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne den die Regelung des Insolvenzplans stünde. Sollte sich dieser Fall ergeben, weil z.B. bei Arbeitnehmern oder Lieferanten das Fortführungsinteresse überwiegt, so ist zu empfehlen, in Höhe der zu quantifizierenden Schlechterstellung finanzielle Mittel bereitzustellen, um eine Teilhabe von Beteiligten an diesen Mitteln gemäß § 251 Abs. 3 Satz 2 InsO außerhalb des Insolvenzverfahrens klären zu können. Dabei muss die Finanzierung der zum Ausgleich vorgesehenen Mittel durch Zuweisung auf einem Sonder- oder Treuhandkonto gesichert sein und durch diese zusätzlichen Mittel ein vollständiger Ausgleich der Schlechterstellung eindeutig erreicht werden können.²¹
- 88 In Anlage 2 ist ein Muster für eine Quotenvergleichsrechnung beigefügt.

6. Gestaltender Teil

- Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans wird verbindlich festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Insolvenzplan geändert werden soll (§ 221 InsO); §§ 222 ff. InsO enthalten hierzu einzelne Regelungen bezüglich der grundsätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erstellung des Insolvenzplans. Die Beteiligten, deren Rechtsstellung geändert werden kann, sind die absonderungsberechtigten, die Inhaber gruppeninterner Drittsicherheiten und die unbesicherten Insolvenzgläubiger sowie die Anteilseigner; bei einem Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit treten die Massegläubiger mit dem Rang des § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO an die Stelle der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger (§ 210a InsO). Die Festlegung der (verbleibenden) Rechte der Beteiligten erfolgt in Gruppen (§ 222 InsO). Diese Gruppenbildung ermöglicht es, die besondere Interessenlage bestimmter Beteiligter im Insolvenzplan zu berücksichtigen.
- Neben den schuldrechtlichen Regelungen können optional deren dinglicher Vollzug oder entsprechende dingliche Regelungen in den gestaltenden Teil des Insolvenzplans aufgenommen

²¹ Vgl. BGH, Beschluss v. 20.07.2017 – IX ZB 13/16 (Leitsatz).

werden. Wenn Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgetreten werden sollen, gelten die in den Insolvenzplan aufgenommenen Willenserklärungen der Beteiligten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben (§ 254a Abs. 1 InsO). So können dingliche Rechte unmittelbar geändert werden (§ 228 InsO). Es können mit Wirkung des Insolvenzplans zudem alle gesellschaftsrechtsrechtlich zulässigen Maßnahmen das Gesellschaftsverhältnis unmittelbar verändern (§ 225a Abs. 3 InsO). Die gleichzeitige Änderung dinglicher und gesellschaftsrechtlicher Verhältnisse empfiehlt sich sowohl aus Gründen der gesteigerten Übersichtlichkeit als auch unter Effizienz- und Kostenaspekten. Dies gilt zunächst, wenn Grundstücke und/oder GmbH-Anteile betroffen sind. Mit dem Beschluss zum Insolvenzplan im Abstimmungstermin sind jedoch auch die anspruchsvollen Formvorschriften zur Änderung der Kapitalverhältnisse von Aktiengesellschaften eingehalten. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die dinglichen Regelungen dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen. Im Zweifel sollte eine Abstimmung mit dem Registergericht erfolgen.

6.1. Allgemeine Regelungen

21 Zunächst wird regelmäßig erläuternd auf Rechtswirkungen der nachfolgend abgegebenen Willenserklärungen, Vertretungsbefugnisse und ggf. Definitionen (z.B. "festgestellte Forderung") einzugehen sein.

6.2. Beschreibung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gläubigergruppen

92 Nachdem bereits im darstellenden Teil die Bildung der Gruppen der Beteiligten ausführlich hergeleitet wurde, sind nun die gemäß Insolvenzplan gebildeten Gläubigergruppen so genau zu fassen, dass einzelne Gläubiger widerspruchsfrei, damit vollstreckbar, den jeweiligen Gruppen zugeordnet werden können. Auf die Behandlung der Gläubigerrechte in den einzelnen Gruppen wird verwiesen.

6.3. Obstruktionsverbot

- 93 Gemäß § 244 Abs. 1 InsO muss jede Gruppe mit dem entsprechenden Quorum dem Insolvenzplan zustimmen. Der Sinn und Wert eines Insolvenzplanes besteht aber gerade darin, dass am Insolvenzverfahren Beteiligte (Gläubiger, Anteilsinhaber, Inhaber der Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten) nicht ohne Grund gegen den Plan stimmen sollen. Daher sieht § 245 InsO ein sogenanntes Obstruktionsverbot vor. Gemäß § 245 InsO gilt die Zustimmung einer Gruppe als erteilt, wenn die Mehrheit der Gruppen dem Plan zustimmt (§ 245 Abs. 1 Nr. 3 InsO), und die Angehörigen in der Gruppe durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden als sie ohne den Plan stünden (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO).
- Auch wenn die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht worden sind, gilt die Zustimmung einer Abstimmungsgruppe unter den Voraussetzungen des § 245 Abs. 1 InsO als erteilt. Danach müssen die Angehörigen dieser Gruppe u.a. angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Beteiligten zufließen soll (§ 245 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

- Eine Gruppe der Anteilsinhaber ist angemessen am wirtschaftlichen Wert beteiligt, wenn gem. § 245 Abs. 3 Nr. 1 InsO kein Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen, und gemäß § 245 Abs. 3 Nr. 2 InsO kein Anteilsinhaber, der ohne einen Plan den Anteilsinhaber der Gruppe gleichgestellt wäre, bessergestellt wird als diese.
- 96 Es darf also ein Gläubiger nach dem Insolvenzplan nicht mehr erhalten als den Nominalwert seiner Forderung, da das Gesetz ausdrücklich vom Betrag des Anspruchs und nicht vom Wert des Anspruchs spricht. Zudem müssen in der Gruppe der Anteilsinhaber alle gleichbehandelt werden. Ein Kapitalschnitt muss also z.B. alle Anteilsinhaber gleich treffen. Dies gilt auch für eine Kapitalerhöhung. Damit könnte ein Dritter als neuer Gesellschafter aufgenommen werden, weil die daraus folgende Verwässerung alle Gesellschafter gleich trifft.²²
- 97 Eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung für die Inhaber der Rechte aus der gruppeninternen Drittsicherheit gemäß § 245 Abs. 2a InsO ist gegeben, wenn die Inhaber für den Verlust der Drittsicherheit angemessen entschädigt werden.
- Eine Gruppe der Gläubiger erhält eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung gemäß § 245 Abs. 2 InsO, wenn kein anderer Gläubiger einen wirtschaftlichen Wert erhält, der den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigt (§ 245 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO) und kein Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt wird als diese Gläubiger (§ 245 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO). Wie bei den Anteilsinhabern darf also kein anderer Gläubiger mehr erhalten als den vollen Betrag seines Anspruchs und ein gleichrangiger Gläubiger darf nicht mehr erhalten als der betroffene Gläubiger.
- Weder ein Nachranggläubiger noch ein Anteilsinhaber dürfen einen durch Leistung in das Vermögen des Schuldners nicht vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhalten (§ 245 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InsO). Einen nicht vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhält der Anteilsinhaber, wenn er nicht mindestens den Wert den unbesicherten Gläubigern über die Plan-Insolvenzquote zur Verfügung stellt, der sich aus einem durch den (vorläufigen) Gläubigerausschuss oder durch die Gläubigerversammlung frei gegebenen M&A-Prozess (Tz. 82) aus belastbaren Angeboten von Investoren ergibt.
- 100 Ist ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung nachgewiesenermaßen aussichtslos (§ 220 Abs. 2 Satz 4 InsO), kann dem Schuldnerunternehmen marktseitig kein positiver Wert beigemessen werden. An diesen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen.
- 101 Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, ist eine Unternehmensbewertung vorzunehmen, die der besonderen Situation der Gesellschaft in der Insolvenz Rechnung trägt, vgl. hierzu Tz. 37. Da § 245 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InsO einen Ausgleich für den Wertzuwachs z.B. für einen bereits bei Insolvenzeröffnung vorhandenen Anteilsinhaber vorsieht, ist dessen Einfluss auf den Unternehmenswert zu berücksichtigen. Gemäß § 245 Abs. 2 Satz 2 InsO kann der Anteilsinhaber auch seine Mitarbeit als Gegenleistung einbringen. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person oder gibt es an der Geschäftsführung beteiligte Anteilsinhaber, muss eine Ausgleichsleistung nicht erbracht werden, wenn die Mitwirkung dieser Person infolge besonderer, in der Person des Schuldners liegender Umstände, unerlässlich ist, um den Planmehrwert zu verwirklichen. Zudem muss sich die entsprechende Person im Insolvenzplan zur Fortführung des Unternehmens sowie dazu verpflichten, die wirtschaftlichen Werte, die er

²² LG Berlin Beschluss v. 20.10.2014, 51 T 696/14, NZI 2015, 66, 70.

während der Fortführung erhält, zu übertragen, wenn die Mitwirkung der Person aus einem von ihr zu vertretenden Grund vor Ablauf von fünf Jahren endet. Gerade bei kleineren Inhabergeführten Unternehmen kann die Fortführung des Unternehmens von der Person des Unternehmers häufig nur schwer getrennt werden. Die Regelung hilft in Ausnahmefällen einem Gesellschaftergeschäftsführer, der möglicherweise auch über persönliche Sicherheiten verhaftet ist, sein Unternehmen durchaus im Interesse der Gläubiger ohne Ausgleichszahlungen an die Gläubiger weiterzuführen, wenn der Unternehmenswert in voller Höhe auf die Leistung der Person zurückzuführen ist.

6.4. Veränderung der Rechtsstellung der Beteiligten

102 Die im darstellenden Teil beschriebene Veränderung der Rechtsstellung der Beteiligten soll durch vollstreckbare Formulierungen für Gläubiger der verschiedenen Gruppen jeweils detailliert festgelegt werden. (bspw. durch Erlass/Stundung von Forderungen, Änderung der Absonderungsrechte oder der Gesellschafterrechte, Modifikation der persönlichen Haftung des Schuldners und Veränderung von sonstigen Sicherheiten).

6.5. Ergänzende Regelungen

- In Abhängigkeit von der jeweiligen Lage des Schuldners und den Intentionen des Planerstellers werden u.U. die Behandlung der angemeldeten Forderungen ergänzende Regelungen zu erörtern und erforderlich sein. Dabei kommen als weitere Regelungen z.B. Besserungsabreden und Vereinbarungen von Kreditrahmen gemäß §§ 264 ff. InsO in Betracht. Darüber hinaus können sonstige Maßnahmen der Geschäftsführung, wie z.B. Investitionen und Maßnahmen zur Berücksichtigung des Minderheitenschutzes, dargestellt werden.
- 104 Der Insolvenzplan darf keine Präklusionsregeln vorsehen, durch welche die Insolvenzgläubiger, die sich am Insolvenzverfahren nicht beteiligt haben, mit ihren Forderungen in Höhe der vorgesehenen Quote ausgeschlossen sind.
- Zulässiger Inhalt eines Insolvenzplans ist auch die Regelung über den Verzicht auf die Schlussrechnungslegung und konsequenterweise deren Prüfung gemäß § 66 Abs. 4 InsO, um die Aufhebung des Verfahrens möglichst umgehend nach der Rechtskraft der Bestätigung vornehmen zu können.

6.6. Wirksamkeitszeitpunkt/Überwachung der Planerfüllung

- Neben der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Insolvenzplans (i.d.R. Zeitpunkt der Rechtskraft der Planbestätigung durch das Gericht gemäß §§ 248 ff., 254 Abs. 1 InsO) empfiehlt es sich, zur Vermeidung späterer Streitigkeiten die Rückstandsregelung nach § 255 InsO ("Wiederauflebensklausel") durch Aufnahme einer Definition des "erheblichen Rückstands" transparent und handhabbar zu machen, ggf. auch das Wiederaufleben der Forderungen, auf die verzichtet wurde, gemäß § 255 Abs. 3 Satz 1 InsO auszuschließen.
- 107 Falls eine Überwachung der Planerfüllung gemäß §§ 260 ff. InsO erfolgen soll, wird regelmäßig die voraussichtliche Dauer sowie der Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte gemäß § 263 InsO darzulegen sein.

108 Es empfiehlt sich, die Aufhebung des Insolvenzverfahrens auf einen bestimmten Zeitpunkt zu beantragen (§ 258 Abs. 3 InsO). Dieser Zeitpunkt ist auch für den handelsrechtlichen Jahresabschluss maßgeblich.

7. Plananlagen

109 Maßgeblicher Zweck der nachfolgend erörterten Plananlagen ist die Information der Gläubiger im Hinblick auf deren Investitions-/Desinvestitionsentscheidung bei Zustimmung zum oder Ablehnung des Insolvenzplans sowie die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Insolvenzplans. Die Plananlagen dienen darüber hinaus dem Gericht im Rahmen seiner Entscheidung über die Zulassung des Insolvenzplans gemäß § 231 InsO sowie dessen Bestätigung gemäß §§ 248 ff. InsO.

7.1. Allgemeine Plananlagen

110 Wirtschaftliche Unterlagen aus der jüngeren Vergangenheit, wie die (geprüften) Jahresabschlüsse der letzten drei (vorzugsweise fünf) Geschäftsjahre und die (geprüften) Konzernabschlüsse der letzten drei (vorzugsweise fünf) Geschäftsjahre sowie Gesellschaftsvertrag/Satzung des Unternehmens sollten dem Insolvenzplan nur beigefügt werden, wenn dies für ein besseres Verständnis seines Inhalts notwendig ist. Zweckmäßig ist es, Analysen auch zu Kennzahlen dieser Unterlagen zu historischen wirtschaftlichen Verhältnissen bereits im darstellenden Teil zu erläutern.

7.2. Plananlagen gemäß §§ 153, 229 InsO

- 111 Nach Maßgabe von §§ 153, 229 InsO sind betriebswirtschaftliche Planungsrechnungen im Rahmen der Insolvenzrechnungslegung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben.
- 112 In chronologischer Reihenfolge sind zwischen Plananlagen auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung und Plananlagen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans zu differenzieren. Im Ergebnis handelt es sich mit dem Aufsatzpunkt Verfahrenseröffnung um eine integrierte Bilanz-, Ergebnis- und Liquiditätsplanung, in der die Besonderheiten der Verfahrensabschnitte jeweils berücksichtigt werden.

Plananlagen zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung

- Die Vermögensübersicht gemäß § 153 InsO als Ist-Vermögensübersicht auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung zu Liquidationswerten und ggf. zu Fortführungswerten (§ 151 Abs. 2 Satz 2 InsO) beizugeben.
- Im Hinblick auf Ansatz und Bewertung in der Vermögensübersicht gemäß § 153 InsO sind die Grundsätze zur Überschuldungsprüfung gemäß IDW S 11 entsprechend zu berücksichtigen.
- Handelsbilanz auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung als Schlussbilanz/Eröffnungsbilanz gemäß § 155 Abs. 2 Satz 1 InsO:
- Auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ist gemäß § 155 Abs. 2 Satz 1 InsO eine Handelsbilanz als Schlussbilanz/Eröffnungsbilanz zu erstellen. Dabei ist insb. der

- Grundsatz des Bilanzzusammenhangs (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 HGB) zu beachten. Sämtliche handelsrechtliche Prinzipien, z.B. Anschaffungskosten-, Imparitäts-, Realisations- und Vorsichtsprinzip, sind zu beachten.
- Überleitungsrechnungen für den Zeitraum zwischen Verfahrenseröffnung und Inkrafttreten des Insolvenzplans:
- Es empfiehlt sich, durch nachvollziehbare Überleitungsrechnungen dafür Sorge zu tragen, dass die Unterschiede zwischen der Ist-Vermögensübersicht gemäß § 153 InsO und der Plan-Vermögensübersicht gemäß § 229 InsO sowie die Unterschiede zwischen der Handelsbilanz auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung und der Handelsbilanz auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

Plananlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans

- Vermögensübersicht gemäß § 229 InsO als Plan-Vermögensübersicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans zu Planwerten (i.d.R. Fortführungswerte) und ergänzend zu Liquidationswerten
- Planbilanzen auf Basis des Handelsrechts auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans und für Zeitpunkte nach Inkrafttreten des Insolvenzplans
- Ergebnisplan (Plan Gewinn- und Verlustrechnungen) auf Basis des Handelsrechts für Zeiträume nach Inkrafttreten des Insolvenzplans
- Finanzplan (Plan Liquiditätsrechnungen) für Zeiträume nach Inkrafttreten des Insolvenzplans
- 113 Vorstehende Planungsrechnungen (Plan-Bilanzen, Ergebnisplan, Finanzplan) müssen integriert, also voneinander abgeleitet werden können, und bis zur plangemäß vorgesehenen Gläubigerbefriedigung fortgeführt werden; dabei sollten der Ergebnisplan und der aus den Plan-Bilanzen und dem Ergebnisplan abgeleitete Finanzplan nach einem identischen, phasenorientierten Zeitraster aufbereitet werden (z.B. Jahr 1 = monatsweise, Jahr 2 = quartalsweise, Jahr 3 = halbjahresweise, ggf. nachfolgende Jahre = jahresweise). Termine für Quotenzahlungen sind in jedem Fall planerisch festzulegen.
- 114 Gemäß § 229 InsO müssen die Anlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Gläubiger nicht aus den Erträgen des fortgeführten Unternehmens, sondern durch Einmalzahlungen des Unternehmens oder durch Zahlungen Dritter befriedigt werden sollen.

7.3. Ergänzende Plananlagen gemäß §§ 226, 230 InsO

- 115 Werden abweichend vom Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 226 Abs. 1 InsO) den Beteiligten innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Rechte angeboten, so sind dem Insolvenzplan gemäß § 226 Abs. 2 InsO die zustimmende Erklärung eines jeden Beteiligten beizufügen.
- 116 Gemäß § 230 InsO sind dem Insolvenzplan ggf. weitere Anlagen beizufügen:
 - Zustimmung des Schuldners zur Fortführung des Unternehmens (§ 230 Abs. 1 InsO)
 - Ist im Insolvenzplan vorgesehen, dass der Schuldner sein Unternehmen fortführt, und ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist dem Insolvenzplan die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass er zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage

- des Insolvenzplans bereit ist, sofern nicht der Schuldner selbst den Insolvenzplan vorgelegt hat; Entsprechendes gilt bei Personengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien für die Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafter.
- Erklärung der betroffenen Gläubiger, falls Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen übernehmen sollen (§ 230 Abs. 2 InsO)
- Erklärung eines Dritten, falls der Dritte für den Fall der Bestätigung des Insolvenzplans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen hat (§ 230 Abs. 3 InsO).
- Zustimmung der verbundenen Gesellschaft, die die gruppeninterne Sicherheit einem Insolvenzgläubiger gestellt hat, in dessen Recht aus der Sicherheit der Insolvenzplan eingreift (§ 230 Abs. 4 InsO).

7.4. Gläubigerverzeichnisse

117 Dem Insolvenzplan sollten insb. zur Verdeutlichung der Gruppenzugehörigkeit des einzelnen Gläubigers Gläubigerverzeichnisse nach den Gruppen 1 bis n beigefügt werden.

Anlagen

Anlage 1: Muster-Gliederung eines Insolvenzplans

1. Darstellender Teil

- 1.1. Grundsätzliche Ziele und Regelungsstruktur des Insolvenzplans
 - 1.1.1. Art und Ziele des Insolvenzplans
 - 1.1.2. Regelungsansatz für absonderungsberechtigte Gläubiger, für nicht nachrangige Gläubiger und für nachrangige Gläubiger
- 1.2. Wesentliche Angaben zum Verfahren (Daten, Beteiligte)
- 1.3. Darstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten
 - 1.3.1. Vermögen (Fortführungs-/Zerschlagungswerte und freie Masse)
 - 1.3.2. Verbindlichkeiten (Insolvenzgläubiger)
- 1.4. Sanierungskonzept
 - 1.4.1. Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - 1.4.2. Analyse von Krisenstadium und -ursachen
 - 1.4.3. Darstellung des Leitbilds mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens
 - 1.4.4. Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise
 - 1.4.5. Zusammenfassung der mit dem Insolvenzplan umgesetzten Maßnahmen
 - 1.4.5.1. Vor und nach Insolvenzantragstellung bereits ergriffene Maßnahmen
 - 1.4.5.2. Mit dem Insolvenzplan beabsichtigte Maßnahmen
 - 1.4.5.3. Sanierungsmaßnahmen nach Planbestätigung/Überwachung der Planerfüllung
- 1.5. Darstellung der Beseitigung der Insolvenzgründe
- 1.6. Gruppenbildung
- 1.7. Zusammenfassung der Ergebnisse für die Gläubiger bei Annahme des Insolvenzplans und einer alternativen Regelabwicklung (Quotenvergleichsrechnung)
 - 1.7.1. Ergebnis für absonderungsberechtigte Gläubiger
 - 1.7.2. Ergebnis für nicht nachrangige Gläubiger
 - 1.7.3. Ergebnis für nachrangige Gläubiger

2. Gestaltender Teil

- 2.1. Gruppenbildung und -befriedigung
 - 2.1.1. Vollstreckbare Definition der einzelnen Gläubigergruppen
 - 2.1.2. Gruppe 1 bis
 - 2.1.n. Gruppe n
- 2.2. Veränderung der Rechtsstellung der Beteiligten

- 2.2.1. Plangestaltung für Gläubiger der Gruppe 1 bis
- 2.2.n. Gruppe n
- 2.3. Ergänzende Regelungen
 - 2.3.1. Inkrafttreten des Insolvenzplans
 - 2.3.2. Rückstandsregelung nach § 255 InsO
 - 2.3.3. Regelung zur Planüberwachung
 - 2.3.4. Ggf. Anfechtungsvorbehalt nach § 259 Abs. 3 Satz 1 InsO
 - 2.3.5. Regelung zum Verzicht auf die Schlussrechnungslegung nach § 66 Abs. 1 Satz 2 InsO
 - 2.3.6. Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß § 263 InsO
 - 2.3.7. Berichtigung von Fehlern gemäß §§ 221, 248a InsO
 - 2.3.8. Fortsetzung der Gesellschaft (wg. § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG)
 - 2.3.9. Regelung des Verzichts der Gläubiger / Freiwerden des Schuldners (vgl. § 227 Abs. 1 InsO)
 - 2.3.10. Regelungen für Nachzügler/Verjährung nach § 259b InsO
- 2.4. Ggf. Bedingungen für die Bestätigung des Insolvenzplans (§ 249 InsO) Festlegung etwaiger Bedingungen: Hinterlegung von Rückstellungen (z.B. für Minderheitenschutz) auf Treuhandkonto; Kapitalerhöhung; verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zur Stundung und Erlass der Steuer auf den Sanierungsgewinn

3. Plananlagen

- 3.1. Plananlagen gemäß §§ 153, 229 InsO
 - 3.1.1. Zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung
 - 3.1.1.1. Vermögensübersicht gemäß § 153 InsO
 - 3.1.1.2. Handelsbilanz
 - 3.1.1.3. Überleitungsrechnungen für Zeitraum zwischen Verfahrenseröffnung und Inkrafttreten des Insolvenzplans (integrierte Bilanz-, Ergebnis- und Liquiditätsplanung für den Zeitraum der Fortführung)
 - 3.1.2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans
 - 3.1.2.1. Vermögensübersicht gemäß § 229 InsO
 - 3.1.2.2. Plan-Bilanzen auf Basis des Handelsrechts für Zeitpunkte nach Inkrafttreten des Insolvenzplans
 - 3.1.2.3. Ergebnisplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen) auf Basis des Handelsrechts für Zeiträume nach Inkrafttreten des Insolvenzplans
 - 3.1.2.4. Finanzplan (Plan-Liquiditätsrechnungen) für Zeiträume nach Inkrafttreten des Insolvenzplans
- 3.2. Ergänzende Plananlagen gemäß §§ 226, 230 InsO
- 3.3. Gläubigerverzeichnisse
 - 3.3.1. Gläubiger der Gruppe 1 bis
 - 3.3.n. Gläubiger der Gruppe n

Anlage 2: Muster-Quotenvergleichsrechnung

Beschreibung		Plan (Wert) TEUR	Plan (Liqui- dität) TEUR	Übertra- gende Sa- nierung TEUR	Liquidation TEUR
Liquide Mittel gemäß Status		83	83	83	83
Forderungen aus L+L gemäß Status	1.	16	9	16	16
Wert Immobilie	2.	5.637		5.400	3.000
Wert bewegliches AV		80		80	80
Anfechtungsansprüche gegen Bank		159		159	159
Anfechtungsansprüche gegen Andere		26		26	26
Freie Masse vor Absonderung		6.001	92	5.764	3.364
Absonderungsrechte	3.	-5.637		-5.400	-3.000
Freie Masse nach Absonderung		364	92	364	364
Überschuss aus künftiger Unterneh- mensfortführung	4.				
Zufuhr Eigenkapital		250	250		
Zwischenergebnis		614		364	364
./. Verfahrenskosten gemäß § 54 InsO	5.	-48		-48	-33
./. Sonstige Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 InsO	6.	-225		-225	-118
= Teilungsmasse		341		91	213
Zur Verteilung an die Insolvenz- gläubiger		341	342	91	213
nicht nachrangige Insolvenzforde- rungen		868	868	1.375	3.435
Quote		39%	39%	7%	6%

Nebenrechnungen		Plan (Wert) TEUR		Übertra- gende Sa- nierung TEUR	Liquidation TEUR			
Absonderungsrechte (Bsp.)								
Immobilien		5.637		5.400	3.000			
BuG		0		0	0			
Vorräte		0		0	0			
Gesamt		5.637		5.400	3.000			
Verfahrenskosten (Bsp.)								
Gerichtskosten		8		11	8			
Insolvenzverwalter(Sachwalter)ver- gütung		35		32	20			
Gläubigerausschuss		5		5	5			
Gesamt	5.	48		48	33			
Sonstige Masseverbindlichkeiten (I	Sonstige Masseverbindlichkeiten (Bsp.)							
Restrukturierungsaufwand	6.	202		202	95			
Lohnsteuerverbindlichkeiten		6		6	6			
Rückstellungen ausstehende Rechnungen		10		10	10			
Rückstellung Prozesse		4		4	4			
Rückstellung Gewährleistung		3		3	3			
Gesamt	6.	225		225	118			
nicht nachrangige Insolvenzforderu	ıngen	(Bsp.)						
Bank	7.	0		507	2.567			
Forderung Bank durch Anfechtung		159		159	159			
Forderung Andere durch Anfechtung		26		26	26			
Altverbindlichkeiten		673		673	673			
Rückstellung § 259b Abs. 1 InsO		10		10	10			
Gesamt		868		1.375	3.435			

Anmerkungen zur Quotenvergleichsrechnung

Grundsätzlich sind Vermögensgegenstände mit Wert aus der Veräußerung mit unterschiedlichen Szenarien (z.B. übertragende Sanierung und Liquidation) dargestellt. Bei den Werten zum Insolvenzplan (Plan-Wert) handelt es sich hingegen um Fortführungswerte. Daher ist in einer Spalte abgebildet, wie die Liquidität zur Bedienung der Quote dargestellt wird.

- 1. Von den Einzahlungen auf Forderungen können TEUR 9 zur Bedienung der Quote verwendet werden. Der Rest dient der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.
- 2. Der Wert der Immobilien hängt von deren Werteinschätzung für die Fortführung und deren Kaufpreis im Wege einer übertragenden Sanierung bzw. der Liquidation ab.
- 3. Mit dem Wert der Immobilien korrespondiert die Bewertung des Absonderungsrechts daran.
- 4. Der Überschuss aus Betriebsfortführung ergibt sich aus einer integrierten Bilanz-, Ergebnis- und Liquiditätsplanung. Die Überschüsse dieser Planung werden hier als Barwert gezeigt. Das Risikokalkül bei der Ableitung des Barwerts ist zu dokumentieren.
- 5. Aufgrund der unterschiedlichen Art und Intensität der Tätigkeiten ergibt sich in den drei Szenarien jeweils eine unterschiedliche Höhe der Verfahrenskosten.
- 6. Dies gilt auch für die Restrukturierungsaufwendungen als wesentlicher Teil der Masseverbindlichkeiten.
- 7. Mit der unterschiedlichen Bewertung der Absonderungsrechte in den einzelnen Szenarien korrespondiert umgekehrt die Höhe der Ausfallforderung der in diesem Beispiel nur der absonderungsberechtigten Bank.